

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 543 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Mai 2008 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Anwesend waren die für Personalangelegenheiten zuständige Frau Landesrätin Scharer sowie die Experten Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), der Vorsitzende des Zentralaus-schusses der Personalvertretung der Landesbediensteten Mag. Oberascher, Zentralbetriebs-ratsobmann der SALK, Herr Treschnitzer, und Mag. Eisl (Abt.8).

Allgemein ist zum Gesetzesvorhaben folgendes erläuternd festzustellen:

Die mit dem Gesetz LGBl Nr 91/2007 geschaffene Pflegezulage wird derzeit dem Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal nicht gewährt (vgl § 78a Abs 2 L-BG, § 56 Abs 3a letzter Satz L-VBG). Diese Ausnahme liegt in der Vorgeschichte der Pflegezulage begründet, da diese eine Umgestaltung der sog mittleren und kleinen Erschwerniszulage (also einer Nebengebühr) in eine „echte“ Zulage (dh einen Bestandteil des Monatsbezuges gemäß § 71 L-BG bzw der Bezüge gemäß 42 L-VBG) darstellt. Das Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal bezieht jedoch anstelle dieser mittleren und kleinen Erschwerniszulage eine kombinierte Nebengebühr, die nicht nur auf § 106 L-BG (Erschwerniszulage), sondern auch auf § 107 L-BG (Gefahrenzu-lage) beruht. Die Umwandlung dieser kombinierten Zulage in eine Nebengebühr erforderte daher als ersten Schritt die rechnerische Auseinandertrennung in ihre Einzelbestandteile, so dass der Gefahrenzulagenanteil und der die mittlere Erschwerniszulage übersteigende Erschwernis-anteil (als pauschalisierte Nebengebühr) weiter gewährt werden kann. Diese Berechnungen lie-gen nun vor, so dass auch dem bisher ausgenommenen Personenkreis nun die Pflegezulage gewährt werden kann.

Ein weiterer Änderungspunkt nimmt auf die Möglichkeit Bedacht, dass Spitzenpositionen im Landesdienst auch von Vertragsbediensteten eingenommen werden können. Diesen Bediensteten wird die Möglichkeit eingeräumt, die bisher nur Beamtinnen und Beamten zustehenden besonderen Amtstitel (zB Landessanitätsdirektorin oder -direktor, Landesbaudirektorin oder

-direktor) als Funktionsbezeichnungen zu führen (Art II Z 3). In diesem Zusammenhang wird auch das redaktionelle Versehen berichtigt, das die Verwendungszulage bei Vertragsbediensteten bisher nicht bei jenen Bezugsbestandteilen aufgezählt ist, die bei bestimmten Berechnungen (zB der Ermittlung der Sonderzahlungen) zum Monatsentgelt zuzurechnen sind (Art II Z 5).

Der Gesetzentwurf enthält weiters Anpassungen an die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene umfassende Reform des Strafprozessrechtes (BGBl I Nr 19/2004) sowie einige redaktionelle Anpassungen (Bedachtnahme auf den Entfall der Autobahnmeistereien und auf die Umbenennung der Landtagskanzlei in Landtagsdirektion).

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) und einer kurzen Einbegleitung erläutert Frau Landesrätin Scharer die wesentlichen Inhalte des Gesetzes, insbesondere die Gewährung der 2007 geschaffenen Pflegezulage auch für das Intensiv-, Anästhesie- und Operationspersonal. Dabei wird von der Genannten hervorgehoben, dass diese kombinierte Pflegezulage für diesen genannten Personenkreis im ursprünglichen Forderungspaket des Betriebsrates nicht enthalten war. Die Angelegenheit sei nunmehr bereinigt.

In der Generaldebatte erkundigt sich Frau Klubvorsitzende Abg. Rogatsch (ÖVP) in mehreren Wortmeldungen zur Frage, ob diese kombinierte Nebengebühr nunmehr auch für die Bediensteten der vom Land Salzburg übernommenen Krankenhäuser Tamsweg und Mittersill gelten würden. Weiters erinnert die Genannte an die schwierige Situation der Mitarbeiter an der Sonderstation für Forensische Psychiatrie (Forensik). Gerade diese wären durch die von der Justizanstalt überwiesenen Häftlinge in einer besonderen Gefahrensituation und hätten besondere Erschwernisse zu tragen. Dabei wurde darüber berichtet, dass seitens der Frau Landesrätin bereits zwei mal ein Bericht über die Tagessätze für eingewiesene Häftlinge im österreichweiten Vergleich zugesagt und bis jetzt nicht zur Verfügung gestellt wurde. In ihrer Antwort weist Frau Landesrätin Scharer darauf hin, dass für die Mitarbeiter der Forensik vom Betriebsrat keine Gefahren- und Erschwerniszulage gefordert wurde. In einer internen Besprechung wurde festgelegt, dass es eine schriftliche Stellungnahme der Direktion geben werde, ob eine Gefahrenzulage als erforderlich angesehen werde. Eine solche Stellungnahme liege bis dato nicht vor. Eine solche Zulage wurde auch nie gefordert. Am 26. Februar 2008 wurde mit den Betriebsräten und der Pflegedirektion gesprochen und dabei zum Ausdruck gebracht, dass kein Handlungsbedarf bestünde. Frau Landesrätin Scharer möchte daher die zitierte Stellungnahme abwarten. Im übrigen würden gerade seitens der FCG im nachhinein oft Zulagen gefordert wer-

den, die als "Blüten" anzusehen wären. So wurde zB eine Gefahrenzulage für Mitarbeiter in der Buchhaltung verlangt, weil diese mit Geldauszahlungen zu tun hätten.

Auch Abg. Schwaighofer (Grüne) fragt nach, ob die nunmehrige Pflegezulage auch für die Bediensteten der Krankenhäuser in Tamsweg und Mittersill gelte. Im übrigen würde die Stellungnahme von Frau Landesrätin Scharer so klingen, als ob solche Zulagen vom Betriebsrat nie gefordert worden seien und es notwendig wäre, dass diese gefordert werden bevor sie vom Ressort vorgesehen werden. Überdies wird nachgefragt, welche "unmöglichen" Forderungen seitens der FCG erhoben wurden.

Nach weiteren Nachfragen hält Frau Landesrätin Scharer fest, dass die FCG-Forderungen ausdrücklich den sogenannten Hoheitsbereich betroffen hätten. Die nunmehr beschlossene Pflegezulage gelte nur für Landesbedienstete. Trotz der Übernahme der Spitäler von Mittersill und Tamsweg durch das Land bleiben die dort beschäftigten Bediensteten in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde. Daher gelte die beschlossene Regelung für diese nicht.

Abg. Essl (FPÖ) werde namens seines Landtagsklubs dem Gesetzesvorhaben zustimmen. Es sei aber befremdlich, den Ball ständig zum Betriebsrat und zur Personalvertretung zurückzuspielen. Das wäre ein Ping-Pong-Spiel, das keine solide Grundlage bieten würde.

Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates der SALK, Herr Treschnitzer, betont dass mit dieser Vorlage der Landesregierung und dem Gesetzesbeschluss in der Folge die Probleme im Intensiv- und OP-Bereich bereinigt seien. Es handle sich um eine kombinierte Nebengebühr, für die eine Notwendigkeit zur Veränderung gegeben war. Hinsichtlich der Frage der Forderungen der Betriebsräte der Krankenhäuser von Mittersill und Tamsweg wird betont, dass diese sich selbst äußern müssten. Ihm seien aber solche Forderungen offiziell nicht bekannt. Selbstverständlich wisse er aber aus Gesprächen, dass die Bediensteten in diesen Krankenhäusern, welche trotz der Übernahme durch das Land Gemeindebedienstete bleiben, die selben Bedingungen wie beim Land fordern. Warum für die Mitarbeiter an der Forensik keine Forderung enthalten waren, entziehe sich seiner Kenntniss. Offenbar waren aber die Probleme an der Forensik bei der Erstellung des Forderungspaketes noch nicht bekannt. Später wurde diese Forderung sicher erhoben, eine Absage zu dieser Forderung seitens der Landesregierung sei ihm nicht bekannt. Im übrigen habe es seitens des Zentralbetriebsrates keine fraktionellen Forderungen gegeben. Es waren dies immer Forderungen des gesamten Zentralbetriebsrates.

Frau Landesrätin Scharer stellt nochmals fest, dass die von ihr kritisierten Forderungen der FCG ausschließlich für den Hoheitsbereich gelten würden. Weiters seien die Mitarbeiter der

Krankenhäuser Tamsweg und Mittersill trotz Übernahme durch das Land weiterhin Gemeindebedienstete, daher müsse eine solche Forderung auch von diesen Betriebsräten kommen.

Auch Abg. Dr. Sampl (ÖVP) wollte die Klarstellung wissen, dass die FCG-Forderungen ausschließlich aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung gekommen seien.

Auf Vorschlag von HR Dr. Faber, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, wird der Begriff "Staatsanwalt" in Art. I Z. 2.1. lit b und 4.3. durch den Begriff "Staatsanwaltschaft" ersetzt.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird ergänzend folgendes zur Erläuterung festgehalten:

Das Ersetzen des Begriffes "Staatsanwalt" durch den der "Staatsanwaltschaft" trägt dem Anliegen, Gesetzestexte geschlechtsneutral zu formulieren, Rechnung. Das kann im Rahmen dieser Novelle bruchlos geschehen, obwohl das Landes- Beamten-gesetz im allgemeinen nicht geschlechtsneutral formuliert ist.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

#### Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage 543 vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass

1. im Art I in der Z 2.1 (§ 36 Abs 3 Z 1 lit b) und in der Z 4.3 (§ 50 Abs 3 Z 1 lit a) jeweils die Worte „des Staatsanwaltes“ durch die Worte „der Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden;
2. im Art I die Änderungsanordnung der Z 7 „Im § 131 wird nach Abs 13 angefügt:“ lautet und der angefügte Absatz die Bezeichnung „(14)“ erhält;
3. im Art II die Änderungsanordnung zu Z 8 „Im § 81 wird nach Abs 5 angefügt:“ und der angefügte Absatz die Bezeichnung „(6)“ erhält.

Salzburg, am 7. Mai 2008

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

#### **Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Mai 2008:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.